



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Wasserrecht

Bearb.: Mag. Karin Wiesegger-Eck
Tel.: +43 (3452) 82911-200
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-384312/2024-3

Leibnitz, am 19.12.2024

Ggst.: Gödl Walter jun., 8463 Leutschach, Eichberg-Trautenburg 69b;
Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage in der KG
Eichberg-Trautenburg;
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 18.11.2024 hat Planungsbüro Baumeister Hiesleitner KG, 8042 Graz, namens **Herrn Walter Gödl Jun., 8463 Leutschach a.d. Weinstraße, Eichberg-Trautenburg 69b**, um die wasserrechtliche Bewilligung für die **Errichtung einer Trinkwasserversorgungsanlage**, mit einer Entnahme von 0,5 l/s, auf **Gst. Nr.: 1019/1, 1019/3 und 1024/3, je KG Eichberg-Trautenburg**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 10 (2), 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 08.01.2025
um ca. 11:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle (8463 Leutschach a.d. W., Eichberg-Trbg. 69b)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Mag. Wiesegger-Eck Karin

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Karin Wiesegger-Eck
(elektronisch gefertigt)